

49

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





WIR Leopold Wilhelm / von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oester-

reich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain und
Wärtenberg / Bischoff zu Straßburg / Halberstadt / Passaw und Ollmütz /
Graff zu Tyrol und Görz / etc. der Röm. Kay. Mayt. General ober dero
Armaden und Gubernator des Königreichs Böhemb / etc. Enbieten
N. N. Allen und Jedem der Röm. Kay. Mayt. onfers gnädigsten Herrns
und geliebsten Herrn Bruders Ed. wie auch des Heil. Röm. Reichs Armada

bestelleen Feld Marschalcken / Obristen Feld Zeugmeistern / Feld Marschalck Leutnanten / Obristen Feld
Wachmeister / Obristen / Obristen Leutenant / Obristen Wachmeister / Rittmeister / Haubtleuten /
Leutenant / Fendritzen / Wacht : und Quartiermeister / Feldregiment / Fortificern / und in gemein als
allen Kriegsleuten zu Ross und Fuß / was Nation, Würden / Standes oder Wesens die seynd / wie auch
allen und jeden Ober : vnter Zufuhr : Einlogter : und Quartierungs Commissarien so dieser Zeit ver-
handen oder ins künfftig verordnet werden möchten / vnser Gnad und alles Gutes / und geben Euch
hiermit gnädigst zu vernehmen / Daß Wir des Durchlauchtigen und Hochgebornen Fürstens Herrn
AUGUSTI, Postulirten Erzbischoffens zu Magdeburg / Primatis in Germanien, Herzogens zu
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraffens in Thüringen / Marggraffens zu Meissen / auch Di-
bern : und Niedern Lausitz / Graffens zu der Mark und Ravensburg / Herrns zu Ravensstein / ange-
hörigen gantzen Saal Creys mit allen incorporirten Städten / Schloßern / Märkten / Dörffern / Wey-
lern / Höffen / Mühlen / sambt allen ingesessenen Bürgern / Vnterthanen und ihren Haab und Gütern /
liegendes und fahrendes / wie Sie immer Nahmen haben und genennet werden mögen / nichts außgenom-
men / in höchstgedachter Kay. Mayt. und Ed. auch vnsern Special Schug und Schwirm gnädigst an : und
auffgenommen / und in krafft diß nicht allein von aller eigentwilliger Einlogter : Einquartierung und an-
deru dannenhero rührenden Kriegs Beschwerlichkeiten gänzlich und allerdingß exemirt und befreiet /
sondern auch gnädigst und ernstlich haben wollen / daß bemeldte Landtschafft und ~~...~~

Parceyen / wer dieselbe gleich seyn mögen zu Haus und Feld ohnturbiret und ohntbeschädiget gelassen
werden sollen. Befehlen hierauff Euch allen sambt und jedem insonderheit gnädigst und ernstlich /
daß Ihr vorbemeldten Saal Creys und dessen Zantwohner sambt allen benandt und ohntbenantten
appertinentien, (außer vnserer gemessenen Verordnung und Befehlich) ganz unperturbirt, vnmo-
lirt und frey vorbleiben lassen / selbige in keinerlei weis mit eigenmächtigen exactionen, Geldschakun-
gen oder in andere Weg nicht beschweren / Ihnen ihr groß und klein Vieh / Ross / Wägen / Getraid / Vi-
tualien und alles anders / wie das immer genandt werden mag, weder mit Gewalt noch sonst hinweg-
nehmen / einlige Vngelegenheit noch Schaden nicht zufügen / noch von andern solches zuthun verstaten /
sondern Euch dessen allen gänzlich enehalten / und die von hochernandtes Erzbischoffens Ed oder
dero in Ihrem Schloß Moritzburg zu Hall befindlichen Commendanten Nicolao von Zastrow /
an ein oder andern Orth auflegende lebendige Salvas Guardias nicht weniger als wann Sie von Uns
selbsten wehren / respectiren, auch denen Copien welche hier von verfertiget und einem oder andern vor-
gezeigt werden / gleich dem Original glauben geben / und wider diesen Vnsern gemessenen Willen und
Meynung nichts vornehmen / sondern vielmehr selbigem wärcklich nachleben / und männiglich dabey
schützen und handhaben sollet / Daß meinen und wollen Wir ernstlich / bey vermeidung Vnserer Gn-
gnad und vnausbleibender höchster Straff / auch Wiedererstattung alles hietwider verursachenden
Schadens. Geben im Haupt Quartier Oschersleben / den vier und zwanzigsten Julij / Anno Sech-
zehnhunder Ein und Vierzig.

Leopold Wilhelm m. p.



Ad Mandatum Ser. mi Domin
Archiducis proprium,

Don Annibal Gontzege m. p.

Moses Weid m. p.

Daß hievorstehende Copia mit dem wahren Originali allerdingß einstimme und demselben gleich laute / Solches wird in
Dyckund mit dem Fürstl. Erzbischoffl. Magdeburg. hierunter auffgedruckten Regierungs Secretis bescheiniget / Er-
schehen und geben zu Halle den 26 Julij Anno 1641.



Redobold MSibelm / von
 Borens Enaden Erzhertog zu Syster-
 reich / Herzog zu Burgund / Erzpr / Rändren / Grain und
 Burrenberg, Bischoff zu Craßburg Salberstade / Cassaw und Sillwüß /

bestell
 zbad
 Reur
 len R
 allen
 band
 hierw



AUGUST I, Postulirren Erzbischoffens zu Magdeburg / Primaris in Germanien, Herzogens zu
 Sachsen / Säch / Sleve und Berg / Landgraffens in Thüringen / Marggraffens zu Meissen / auch Bi-
 bern: und Niedern Lausitz / Graffens zu der Mark und Ravensburg / Herzogs zu Ravensstein / angre-
 dirligen ganken Saalsteyß mit allen incorporirren Eddern / Edliffen / Mardren / Dörffern / Bep-
 lern / Stöffen / Wählen / sambt allen ingesseffenen Bürgern / Vnterhanen und ihren Haab und Gütern /
 liegens und fahrendes / sole Eie immer Nahmen haben und genennet werden mögen / nichts außgenom-
 men / in höchstgedachter Kay. Mayr. und Ed. auch unsern Special Edung und Edirm gndeliff an: und
 auffgenommen / und in frasse dilt nicht allein von aller eigentwilliger Einloger: Einquartierung und an-
 dern Dammehero rührenden Kriegs Beschwerligffern gänzlich und allerdingß eximirt und brfreit /
 sondern auch gndeliff und ernstlich haben wollen / Das bemeidare Landtschaff und Zimere
 Partheyen / wer dieselbe gleich seyn mögen zu Kauf und Feld obzurubiret und ohne schädliche gelassen
 werden sollen /